

Nachstehend wird die Schiedsstellensatzung der Stadt Pirna in der seit 01.01.2013 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung der Friedensrichter vom 18.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2013 am 16.01.2013.

**Satzung
der Stadt Pirna über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung
der Friedensrichter
(Schiedsstellensatzung)**

Vom 18.12.2012

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Einrichtung von Schiedsstellen und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Friedensrichter in der Stadt Pirna.

**§ 2
Einrichtung von Schiedsstellen**

In der Stadt Pirna besteht 1 Schiedsstelle. Diese umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz sowie Graupa.

**§ 3
Besetzung**

Die Aufgabe der Schiedsstelle wird von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen. Bei der Ausübung seines Amtes führt er die Bezeichnung "Friedensrichter" oder "Friedensrichterin".

**§ 4
Stellvertretung**

(1) Vertreter des zuständigen Friedensrichters ist ein Friedensrichter aus dem Bezirk einer benachbarten Schiedsstelle.

(2) Der Stellvertreter kann an den Sitzungen der zuständigen Schiedsstelle regelmäßig teilnehmen.

§ 5
Reisekostenvergütung und Entschädigung

(1) Die/der Friedensrichter/in erhält Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung innerhalb der Stadt Pirna gemäß den §§ 4 und 5 SächsRKG.

(2) Die/der Friedensrichter/in erhält monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstaufalles. Er beträgt 80,00 EUR im Monat. Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufall, Telefon- und Portokosten sowie nicht durch die Stadt Pirna beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 6
Ruhen der Entschädigung

Wird das Amt des Friedensrichters ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(§ 7
In-Kraft-Treten)